

Satzung des Boxclub Herdorf 1985 e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der am 24.09.1985 in 57562 Herdorf gegründete Verein führt den Namen "Boxclub Herdorf". Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein "Boxclub Herdorf" hat seinen Sitz in 57562 Herdorf. Er wird beim Vereinsregister beim Amtsgericht in 56428 Montabaur unter der Registernummer 1378 geführt.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und sportlichen Jugendhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Diese hat ein schriftlichen Aufnahmeantrag an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
2. Mit Beantragung der Mitgliedschaft wird ein Aufnahmegebühr fällig, deren Höhe vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen wird.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt/Kündigung, Tod, Ausschluß. oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung/Kündigung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Es bedarf hierzu einer eigenhändigen Unterschrift. Eine Austrittserklärung/Kündigung auf elektronischem Weg ist unwirksam.
3. Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Das Geschäftsjahr beginnt im März und endet mit dem letzten Tag des Monats Februar im Folgejahr. Bereits gezahlte Beiträge sind nicht erstattungsfähig.
4. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung

c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens

d) wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 4 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie die außerordentlichen Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich am Anfang des Monats März abgebucht und umfasst den Zeitraum bis zum Ende des Monats Februar des Folgejahres.
3. Mitglieder die laufenden Jahr dem Verein beitreten, zahlen den anteilig auf den Monat runter gerechneten Beitrag bis einschließlich Februar des Folgejahres.
4. Wer während eines laufenden Monats dem Verein Beitritt, zahlt für diesen Monat den vollen Beitrag.
5. Bei Kündigung/Austritt werden gezahlte Beiträge nicht erstattet. (§ 2 Abs. 3)
6. Der Beitrag wird im Lastschriftverfahren ein zu ziehen, ein entsprechendes SEPA Mandat ist dem Verein zu erteilen. Barzahlung oder Überweisung der Beiträge ist nicht gestattet.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§ 6 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

a) Verweis

b) angemessene Geldstrafe

c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung und der Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 7 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2 Abs.1), gegen den Ausschluss (§ 3 Abs. 4) sowie gegen eine Maßregelung (§ 6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen vom Zugang des Bescheides gerechnet, beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
als geschäftsführender Vorstand oder als Gesamtverband.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ der Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der VG Daaden-Herdorf und auf der vereinseigenen Homepage. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung auf der vereinseigenen Homepage zu veröffentlichen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende über den Antrag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Über Anträge die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens drei Tage vorher zur Kenntnis gebracht wurden.

Ein Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

9. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 10 Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:

- a) die Mitglieder des Vorstandes
- b) die Trainer/Übungsleiter
- c) die Betreuer, Platz- und Hauswarte
- d) Kampfrichter
- e) Vertreter des Vereins in Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene
- f) Kassenprüfer

2. Der Mitarbeiterkreis tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden geleitet.

3. Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet

a) als geschäftsführender Vorstand:

bestehend aus

dem Vorsitzenden

dem stellvertretenden Vorsitzenden

dem Geschäftsführer und dem Kassierer.

der Geschäftsführer übernimmt die Aufgaben des Kassierers in Personalunion.

dem stellvertretenden Geschäftsführer/Kassierer

b) als Gesamtvorstand:

bestehend aus

dem geschäftsführenden Vorstand (a)

dem Ressortleiter Training, Wettkampfbetrieb, Freizeit- & Breitensport

dem Ressortleiter Jugendsport/Kindertraining

der Frauenwartin

dem Öffentlichkeitswart

dem Sport-/Zeugwart

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter, sowie der Geschäftsführer/Kassierer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1.Vorsitzenden tätig.

3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.

5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

6. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung.

7. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Öffentlichkeitswart haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und der Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 12 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebene Sportart bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Wahlen

1. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, mit Ausnahme der Kassenprüfer, werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Kassenprüfer werden für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Alle Amtsträger bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.

§ 15 Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätte. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschlossen. .

§ 16 Auflösung des Vereins

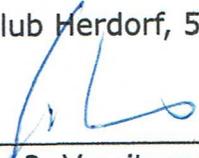
1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Behindertensportverband, Parkstraße 7, 56075 Koblenz, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

57562 Herdorf, den 22. Juni 2018

Boxclub Herdorf, 57562 Herdorf


1. Vorsitzender


2. Vorsitzender
6/6


Geschäftsführer & Kassierer